

## Anmerkung von Werner Schwamb<sup>\*</sup>

### I. Einleitung

Es hat keine zehn Monate gedauert seit dem Urteil des *BVerfG* vom 26.5.2020 ([1 BvL 5/18](#), NZFam 2020, [564](#) mAnm Schwamb) zur verfassungsgemäßen Auslegung von § [17](#) VersAusglG bis nun der *BGH* mit der vorliegenden Entscheidung darauf reagiert und unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung (*BGHZ* 209, [218](#) = NZFam 2016, [420](#) mAnm *Budinger*; NZFam 2016, [1186](#) mAnm *Schwamb*) die praktische Umsetzung in Angriff genommen hat. Dabei kam zu Hilfe, dass dem *BGH* seit 2016 ein Fall vorlag, der geradezu exemplarisch sämtliche mit der neuen

BGH: Externe Teilung rückstellungsfinanzierter Versorgungsanrechte (NZFam 2021, 536)

544 ▲  
▼

Rechtslage verbundenen Probleme aufwirft und passende Antworten erfordert.

Soweit sich der *BGH* allerdings hinsichtlich des nun am 1.8.2021 in Kraft tretenden § [14 II](#) Nr. [2](#) VersAusglG nF (BGBl. 2021 Teil I, [1085](#) f.; BT-Drs. 19/26838, dazu *Schwamb* NZFam 2020, [1091](#)) mit einem „Segelhinweis“ in Rn. 59 darauf zurückgezogen hat, dass die Teilreform des Versorgungsausgleichs im März noch nicht den Bundestag und Bundesrat durchlaufen hatte, wird sich nun das *OLG Bamberg*, das angesichts der schon aufgrund der Entscheidung des *BVerfG* noch zu erledigenden Aufgaben wohl kaum bis 31.7.2021 erneut entscheiden kann, mit dieser neuen Rechtslage zusätzlich befassen müssen. Das bereits sage und schreibe insgesamt 18 Jahre andauernde abgetrennte Verfahren wird die Rechtsprechung also noch etwas weiter begleiten.

### II. Der Tatbestand des § [17](#) VersAusglG

Die Besonderheit des zu entscheidenden Falles liegt nämlich darin, dass der eine vom Versorgungsträger für das Ende der Ehezeit im Jahr 2003 mit einer Abzinsung von 6 % ermittelte Ausgleichswert einer Direktzusage von 59.625,33 EUR nur knapp unter der damaligen Beitragsbemessungsgrenze von 61.200 EUR liegt und diese für den Anwendungsbereich des § [17](#) VersAusglG maßgebliche Höchstgrenze zusammen mit dem Ausgleichswert einer zweiten (iSd § [18](#) VersAusglG geringfügigen) Versorgung desselben Versorgungsträgers von 1.600,60 EUR denkbar knapp überschritten wird.

#### 1. Abzinsung vor Einführung des BilMoG

Deswegen musste der *BGH* auch die bisher immer offen gebliebene Frage entscheiden, mit welchem Zinssatz rückstellungsfinanzierte Anrechte in der Zeit bis 30.11.2008, also vor Einführung des heutigen § [253 II](#) HGB durch das BilMoG ermittelt werden dürfen. Zwar hatte der *BGH* bereits entschieden, dass der auf § [6 a III](#) EStG beruhende, inzwischen völlig überhöhte steuerliche Zinssatz von 6 % nach Einführung des BilMoG grundsätzlich nicht mehr für die Abzinsung solcher Anrechte heranzuziehen ist (*BGH* NZFam 2016, [759](#) mAnm *Wrobel/Scharr* = FamRB 2016, 299 mAnm *Schwamb*). Jedoch für die davor liegenden Zeiträume, so führt er nun aus (Rn. 60), sei dieser Zinssatz noch nicht zu beanstanden, weil er damals „noch nicht *völlig* realitätsfremd“ war. Dabei weist der *BGH* auch darauf hin, dass er gerade für das Jahr 2003 einen Zinssatz von „nur“ 5,5 %, der der damals neu gefassten BarwertVO zugrunde lag, aber zahlreichen Literaturstimmen überhöht erschien (*BorthFamRZ* 2003, [889](#) ([893](#)); *Glockner* FamRB 2003, 169; vgl. auch *Bergmann* FuR 2003, [108](#)) gebilligt hatte, allerdings mit dem kleinen Unterschied in der Formulierung, dass dieser Zinssatz „nicht als realitätsfremd angesehen“ worden ist (*BGH* NJW 2003, [3556](#) ([3557](#) unter c)); das Wörtchen „völlig“ wie jetzt für die 6 % fehlte da. Der *BGH* hätte also bereits an dieser Stelle dem heutigen Fall eine neue Wendung geben können, wenn er unter Bezugnahme auf seine zitierte Entscheidung aus dem Jahr 2003 nur den Zinssatz der BarwertVO von 5,5 % gebilligt hätte, womit der Ausgleichswert schon deshalb die Beitragsbemessungsgrenze auch ohne das zweite Anrecht übersprungen und den

Anwendungsbereich von § 17 VersAusglG verlassen hätte. Bei der Zugrundelegung eines grundsätzlich zulässigen Zinses für die Rückstellung geht es nämlich noch nicht um einen später zu berechnenden „Zuschlag“ zur Vermeidung von Transferverlusten, der den Anwendungsbereich von § 17 VersAusglG nicht mehr verschieben soll (dazu unter 4.).

## 2. Abzinsung nach Einführung des BilMoG

Obwohl der Sachverhalt dazu keine unmittelbare Veranlassung gab, hat der *BGH* die Gelegenheit genutzt, seine Rechtsprechung zu der Frage zu ändern, welcher Zinssatz nach Einführung des BilMoG und dessen Änderung im März 2016 bei der Prüfung des Anwendungsbereichs von § 17 VersAusglG maßgeblich ist (Rn. 30 – 33). Dabei hat er offengelegt, dass die bisherige Beibehaltung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes in einem siebenjährigen Betrachtungszeitraum (*BGH NZFam 2016, 1186 mAnm Schwamb*) auch nach der Erweiterung dieses Zeitraums auf 10 Jahre durch das Änderungsgesetz vom 11.3.2016 allein dem Bemühen geschuldet war, einen Interessenausgleich zwischen den gegenläufigen Belangen ausgleichsberechtigter Personen und betrieblicher Versorgungsträger herzustellen, was der Verfasser allerdings bereits damals für widersprüchlich gehalten hat (*Schwamb NZFam 2016, 1192 (1193)* unter IV.), weil der *BGH* den § 17 VersAusglG gegen alle Kritiker seinerzeit noch ohne Korrekturen für verfassungsgemäß gehalten hatte.

Künftig ist also auch nach der Auffassung des *BGH* für die Zeit seit März 2016 der höhere Durchschnittszinssatz der letzten 10 Jahre für die Abzinsung zugrunde zu legen, was allerdings in allen Fällen mit einem Ehezeitende ab März 2016 zunächst einmal zu einer niedrigeren Rückstellung und damit einem niedrigeren Ausgleichswert führt. Die neue Entscheidung des *BGH* wird deshalb zur Folge haben, dass in vielen aktuellen Fällen, in denen die Versorgungsträger noch Auskünfte mit einem siebenjährigen Durchschnittszinssatz erteilt haben, neue Auskünfte mit einem höheren Zinssatz und einem dadurch niedrigeren Ausgleichswert erteilt werden müssen, der dann wiederum umso eher einer Überprüfung auf einen zu hohen Transferverlust bedarf.

## 3. Geringfügiges zweites Anrecht

So aber ist für die weitere Falllösung die Pointe erhalten geblieben, dass die Beitragsbemessungsgrenze erst mit einem geringfügigen zweiten Anrecht desselben Versorgungsträgers übersprungen wird. Nach der in Rn. 59 zitierten Rechtsprechung des *BGH* (NJW-RR 2016, 961 Rn. 12 ff.) kam es darauf allerdings bisher nicht an. Nun aber ist dem § 14 II Nr. 2 VersAusglG ein zweiteiliger Halbsatz angehängt worden, der am 1.8.2021 in Kraft tritt: „... sind mehrere Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt.“ Es ist der erst im Regierungsentwurf noch hinzugekommene zweite Teil dieses Halbsatzes, der nun Probleme bereitet. Bisher hat der Versorgungsträger die externe Teilung beider Anrechte verlangt und damit wäre ab 1.8.2021 die externe Teilung ausgeschlossen. Man wird ihm aber dann zubilligen müssen, diese Wahl zu überprüfen und sie auf das hohe Anrecht zu beschränken, womit die letzte Neufassung der Vorschrift dann doch wieder zur externen Teilung des hohen Anrechts führen würde. Übrig bliebe das geringfügige Anrecht, das dann zwar intern zu teilen wäre, aber nun – unvermeidbar – anders als bisher zu einem Kleinstanrecht führen würde und ebenfalls anders als bisher grundsätzlich doch nach § 18 II VersAusglG vom Ausgleich ganz auszuschließen wäre. Diese Konsequenz hat sich der Reformgesetzgeber vermutlich nicht vorgestellt. Gleich im ersten Anwendungsfall wirkt sich damit aus, dass man für § 18 II VersAusglG die Zusammenrechnung der Ausgleichswerte – anders als im neuen § 14 II Nr. 2 VersAusglG – nicht zwingend vorgeschrieben hat. Da-

BGH: Externe Teilung rückstellungsfinanzierter Versorgungsanrechte (NZFam 2021, 536)

545 ▲  
▼

mit stünde die Ehefrau, die allein die Rechtsbeschwerde zum *BGH* eingelegt hat, plötzlich schlechter als zuvor, was auch nicht sein darf. Bei einer Aufrechterhaltung der externen Teilung beider Anrechte

wie nach der aufgehobenen Entscheidung des *OLG* und dem noch geltenden Recht könnte sie entweder beide Ausgleichsbeträge durch eine ihr noch zu ermöglichende neue Wahl nach § 15 VersAusglG der gesetzlichen Rentenversicherung zuführen oder diese Wahl auf das hohe Anrecht beschränken und damit den geringfügigen zweiten Betrag über § 15 V 2 VersAusglG zur Abfindung nach § 5 I 3 VersAusglKassG bringen (vgl. dazu *BGH NZFam* 2016, 885 mAnm *Bergmann*).

#### **4. Keine Verschiebung des Anwendungsbereichs von § 17 VersAusglG durch dessen verfassungsgemäße Auslegung**

Angesichts des mit 6% abgezinsten Ausgleichswerts von 59.625,33 EUR wird vorliegend auch bei günstigster Wahl einer neuen Zielversorgung, z. B. der gesetzlichen Rentenversicherung, ein Zuschlag zum bisherigen Ausgleichswert zu errechnen sein, um einen verfassungsrechtlich erheblichen Transferverlust durch die externe Teilung zu vermeiden. Die dann allein dadurch sicher eintretende Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze soll jedoch nicht zu einer Veränderung des Anwendungsbereichs von § 17 VersAusglG führen. Dieser soll sich nur nach dem Wert ohne den Zuschlag für einen Transferverlust bestimmen (Rn. 28, *Lies-Benachib NZFam* 2020, 946 (949) folgend). Selbstverständlich war das allerdings nicht (vgl. *Fritzsche ZAP* 2020, 723 (728); zur Gegenansicht *Borth FamRZ* 2020, 1053 (1059)), wenn auch einzuräumen ist, dass die Entscheidung des *BVerfG* eine „Steuerung“ tatsächlich nur „auf der Leistungsebene“ erfordert.

### **III. Ermittlung eines Zuschlags zum vorgeschlagenen Ausgleichswert**

Nach den bisherigen Ausführungen ist es im vorliegenden Fall gar keine Frage mehr, dass mit dem um 6% per anno abgezinsten Ausgleichswert bei externer Teilung auf dem derzeitigen Kapitalmarkt, aber auch in der gesetzlichen Rentenversicherung kein den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechendes Ergebnis zu erzielen ist. Zwei neue Aspekte der vorliegenden Entscheidung gewinnen nun zunächst für den Versorgungsträger an Bedeutung.

#### **1. Erweiterte Auskunftspflicht (§ 220 IV FamFG analog)**

Insoweit ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der *BGH* im Wege des Lückenschlusses die Auskunftspflicht der Versorgungsträger nach § 220 IV FamFG um genau die Vergleichsberechnungen über das genaue Rentenvolumen bei fiktiver interner Teilung zugunsten des Ausgleichsberechtigten erweitert hat, die zur Überprüfung der Einhaltung eines Korridors von 10% der Leistungsabweichungen bei externer Teilung erforderlich sind. Der Gesetzgeber hat es leider nicht geschafft, dieser seit langem erhobenen Forderung (vgl. *Schwamb NZFam* 2020, 896 (898) unter VIII. 3.) in der nun verabschiedeten Teilreform nachzukommen.

#### **2. „Reumütige“ Rückkehr zur internen Teilung?**

Der Versorgungsträger, der auch berechtigt ist, zur internen Teilung zurückzukehren (Rn. 25), kann bereits in diesem Zusammenhang aufgefordert werden, sich dazu zu erklären, ob und ggf. für welche Anrechte er an der externen Teilung festhalten will. Sollte er die Vergleichsberechnungen (auf seine Kosten) scheuen oder dabei bereits feststellen, dass auch bei der zurzeit günstigsten Wahl der Deutschen Rentenversicherung als Zielversorgung durch den Ausgleichsberechtigten ein verfassungswidriger Transferverlust nur durch einen vom Versorgungsträger zu übernehmenden (vgl. Rn. 56!) Zuschlag zu vermeiden ist, wird er vernünftigerweise von selbst reumütig zur internen Teilung zurückkehren, was übrigens zeigt, dass bei richtiger Mischkalkulation der Teilungskosten nach § 13 VersAusglG (vgl. zuletzt *BGH NJW-RR* 2021, 515 = *NZFam* 2021, 468 mAnm *Bergmann*) die weitere Ermöglichung externer Teilungen nach § 17 VersAusglG keineswegs erforderlich ist (*Schwamb NZFam* 2020, 575 (577) insoweit kritisch zu *BVerfG NZFam* 2020, 564 Rn. 62 f. im Widerspruch zu Rn. 79).

#### **3. Erforderlicher Zuschlag zum Ausgleichsvorschlag**

Gerade vorliegend wird die Lufthansa auch bei einer trotz Lohneinbußen durch Corona im Jahr 2021 dennoch allgemein erwarteten Rendite der gesetzlichen Rente zwischen 2% und 3% in den

kommenden zehn Jahren (zweifelnd *Schwamb* NZFam 2020, [575](#) ([577](#)) unter IV.) einen kaum tragbaren Zuschlag leisten müssen, wenn sie an der externen Teilung festhält (61.200 EUR x 3,5 % Transferverlust per anno = 2.142 EUR jährlicher Transferverlust bis zum Rentenbezug noch ohne Zinseszinsen, dazu Rn. 61, und auf jedes prognostizierte Rentenbezugsjahr jeweils die Hälfte davon). Selbst wenn man 10 % Verlust als „Korridor“ unberücksichtigt lässt, fällt hier der etwaige Zuschlag immer noch enorm aus. Die überschlägige Berechnung soll nur die Dimension des Transferverlustes andeuten.

Tatsächlich muss das *OLG*, wenn die Lufthansa dennoch an der externen Teilung mindestens der großen Betriebsrente festhält, nach Erteilung der erweiterten Auskunft einen Zuschlag zum bisherigen Ausgleichswert ermitteln (Rn. 48 – 55), und zwar entweder auf der Basis der Rentenvolumina (Rn. 48 – 50, 52 unter Hinweis auf *Braun/Siede* FamRB 2021, 160) oder der Kapitalwerte (vgl. Rn. 51, 54). Einen abweichenden Kapitalwert durch eigenständiges Drehen an der Zinsschraube zu ermitteln, hält der *BGH* dagegen nicht für zielführend (Rn. 53).

Bereits die Erledigung dieser „Hausaufgaben“ durch den Versorgungsträger und das Gericht wird so viel Zeit erfordern, dass unter Berücksichtigung der auch noch der Antragstellerin einzuräumenden Fristen – nicht nur zur Wahl einer Zielversorgung, dazu IV., sondern auch zum rechtlichen Gehör nach Abschluss der Ermittlungen – die neue Entscheidung kaum vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes am 1.8.2021 zu treffen sein wird.

#### **IV. Wahl einer Zielversorgung (§ 15 VersAusglG)**

##### **1. Faktische Wahlpflicht**

Wie vom Verfasser bereits nach der Entscheidung des *BVerfG* vorausgesehen (*Schwamb* NZFam 2020, [575](#) ([577](#)) unter IV.) mündet die verfassungsgemäße Anwendung von § 17 VersAusglG mindestens faktisch in eine Einschränkung der Wahl des Zielversorgungsträgers nach § 15 VersAusglG. Der *BGH* folgt insoweit in Rn. 37 und 39 vollumfänglich dem *OLG Schleswig* (NZFam 2020, [1017](#) mAnm *Schwamb*), das eine ungünstigere andere Wahl als (sofern noch möglich) die gesetzliche Rentenversicherung bzw. die Nichtausübung einer Wahl mit der Folge der Ausgleichszahlung in die Versorgungsausgleichskasse (§ 15 V 2 VersAusglG) und dort entstehenden Transferverlusten als selbst verschuldet iSd § 254 BGB beurteilt hat.

BGH: Externe Teilung rückstellungsfinanzierter Versorgungsrechte (NZFam 2021, 536)

546 ▲  
▼

##### **2. Interessen der ausgleichspflichtigen Person**

Mit dem Gegenargument des Verfassers, dass laut *BVerfG* auch der Ausgleichspflichtige in den Blick zu nehmen ist, wenn dabei ein nicht verfassungsgemäßes Teilungsergebnis erzielt wird (*Schwamb* NZFam 2020, [1020](#)), setzt sich der *BGH* auseinander, folgt ihm aber nicht (Rn. 38). Dabei wird allerdings nicht genügend beachtet, dass das in diesen Fällen entstehende verfassungswidrige Teilungsergebnis eben nicht allein die Folge der Untätigkeit der ausgleichsberechtigten Person ist, sondern auch des zwingend ausgestalteten § 15 V 2 VersAusglG. Ohne diese erst nachträglich im Jahr 2010 mit Gründung der Versorgungsausgleichskasse ins Gesetz genommene Vorschrift wäre nämlich – wie ursprünglich vorgesehen – die gesetzliche Rentenversicherung Ersatzversorgungsträger nach § 15 V VersAusglG geblieben.

##### **3. Einschränkung von § 15 V 2 VersAusglG ?**

Nach der Entscheidung des *BVerfG* steht § 15 V 2 VersAusglG und insoweit mit ihm auch § 15 IV VersAusglG aber in offenem Widerspruch zu § 15 II VersAusglG, der dem Gericht vorschreibt, die Gewährleistung einer angemessenen Versorgung zu prüfen. Auch § 15 III VersAusglG zeigt, dass das Gericht zugunsten des Ausgleichspflichtigen einzugreifen hat, wenn die ausgleichsberechtigte Person eine ihn schädigende Wahl trifft. Vor diesem Hintergrund erzwingt die Entscheidung des *BVerfG* auch eine verfassungsgemäß einschränkende Auslegung

von § [15 IV](#) und [V 2](#) VersAusglG, wenn andernfalls ein verfassungswidriges und dem § [15 II](#) VersAusglG offensichtlich widersprechendes Teilungsergebnis mit hohen Transferverlusten erzielt wird. Da insoweit eine veränderte verfassungsrechtliche Lage eingetreten ist, kann es entgegen *BGH* (Rn. 39) und *Borth* (FamRZ 2020, [1053](#), [1058](#)) nicht allein auf den Wortlaut der Absätze IV und V aus dem Jahr 2010 ankommen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Linie des *BGH* und des *OLG Schleswig* dauerhaft durchsetzt oder evtl. sogar erneut das *BVerfG* diesbezüglich angerufen wird.

#### **4. Wahl der gesetzlichen Rentenversicherung versperrt**

In Rn. 41 geht es um die Rechtsfolgen aus § [14 V](#) VersAusglG, wenn die Deutsche Rentenversicherung nach Erteilung eines Altersrentenbescheids gemäß § [187 IV](#) SGB VI als Zielversorgung versperrt ist. Der *BGH* weist auf die mögliche Heranziehung der Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgung hin. Dass dies derzeit für alle Beteiligten unbefriedigend ist, liegt inzwischen auf der Hand. Bei der Teilung privater Rentenversicherungen (auch Riester-Renten) erlaubt sogar bereits der Wortlaut des § [14 V](#) VersAusglG („Eine externe Teilung ist unzulässig, ...“), dass ggf. die interne Teilung nach § [9 II](#), [III](#) VersAusglG als vorrangig anzusehen ist (vgl. MüKoBGB/*Siede* VersAusglG § 14 Rn. [75](#); *Holzwarth* in *Johannsen/Henrich/Althammer* VersAusglG § 14 Rn. [24](#); *Schwamb* in *Bumiller/Harders/Schwamb* FamFG vor § 217 Rn. [7](#); *OLG Karlsruhe* NZFam 2020, [259](#) bespr. v. *Bergmann*; *OLG Hamm* NJW 2014, [3796](#)).

Einer solchen sinnvollen Lösung steht bei betrieblichen Anrechten erneut § [15 V 2](#) VersAusglG im Wege, sofern der Versorgungsträger nicht von der externen Teilung Abstand nimmt. Erforderlichenfalls ist wieder ein Zuschlag zum vorgeschlagenen Ausgleichswert zu errechnen. Bleibt das Anrecht dennoch geringfügig, kann die Versorgungsausgleichskasse den Ausgleichsbetrag ohne großen Verwaltungsaufwand abfinden, so dass in der Regel vom Ausschluss nach § [18 II](#) VersAusglG abgesehen sein wird (vgl. *BGH* NZFam 2016, [885](#) mAnm *Bergmann*).

#### **V. Weitere Konsequenzen für die Praxis**

Neben bereits aufgezeigten Konsequenzen für die Praxis

- erweiterte Auskunftspflicht (§ [220 IV](#) VersAusglG), Rn. 44 ff.;
- Hinweispflicht des Gerichts gegenüber Versorgungsträgern auf Rückkehrmöglichkeit zur internen Teilung, Rn. 25,
- bzw. gegenüber den ausgleichsberechtigten Personen auf eine sinnvolle Neuwahl einer Zielversorgung, derzeit möglichst der gesetzlichen Rentenversicherung, Rn. 39,
- enthält die Entscheidung in Rn. 56 fast etwas versteckt noch einen ganz wichtigen Hinweis für den Beschlussinhalt, wenn der Ausgleichswert mit einem Zuschlag zu erhöhen ist. Da dieser Zuschlag nicht zu einer über die Halbteilung hinausgehenden Kürzung der Betriebsrente beim Ausgleichspflichtigen führen darf, sondern zulasten des die externe Teilung fordernden Versorgungsträgers gehen muss, ist die Höhe des Zuschlags entweder bereits im Tenor, mindestens aber in den Gründen exakt auszuweisen. Auch die Verfahrensbevollmächtigten müssen darauf ggf. besonders achten.
- Schließlich ist Rn. 61 bei besonders langen Zeiträumen seit Ehezeitende zu beachten und ggf. auf eine neue entscheidungsnaher Auskunft zu dringen, damit auch zuzusprechende Zinseszinsen in den Ausgleichswert einfließen können, die der *BGH* (weiterhin) nicht für tenorierbar hält (zur Kritik daran *Schwamb* NZFam 2017, [950](#) unter IV. und NZFam 2019, [759](#)([761](#)) unter V.).

#### **VI. Fazit**

Die Entscheidung des *BGH* liefert eine umfassende Behandlung aller aufgrund der Entscheidung des *BVerfG* zur externen Teilung zu bewältigenden Probleme im materiellen Recht und im Verfahrensrecht. Ausgespart hat er lediglich die hier unter I. und II. aufgezeigten Konsequenzen, die infolge des Teilreformgesetzes vom 12.5.2021 mit dem geänderten § [14 II](#) Nr. [2](#) VersAusglG ab 1.8.2021 zu beachten sind.

Völlig neu ist, dass zwischen dem nach § 5 III VersAusglG vorgeschlagenen Ausgleichswert für den Anwendungsbereich von § 17 VersAusglG und dem nach einem verfassungsrechtlich gebotenen Zuschlag erhöhten Ausgleichswert „auf der Leistungsebene“ zu differenzieren ist, ferner dass § 220 IV FamFG dringend notwendig erweitert ausgelegt wird, nachdem der Gesetzgeber bei seiner Teilreform auf die durch das BVerfG geschaffene neue Rechtslage nicht reagiert hat.

Die Änderung der Rechtsprechung zur Berücksichtigung eines Durchschnittszinssatzes der letzten 10 Jahre (statt bisher 7 Jahre) aufgrund des im März 2016 geänderten § 253 II HGB (BilMoG) ist konsequent, hat aber geringere Ausgleichswerte zur Folge und steht nun einem bedenkenlosen Transfer ohne Zuschlag in die gesetzliche Rentenversicherung bereits für Ehezeiten ab Mitte 2017 entgegen; die Empfehlung kann jetzt erst ab Mitte 2020 (BilMoG 10Jahreszeitraum im Juni 2020: 2,51 %) ausgesprochen werden.

Ob die Versorgungsträger nun häufiger reumütig zur internen Teilung zurückkehren und die strenge Anwendung des verfassungsrechtlich außerordentlich bedenklich gewordenen § 15 V 2 VersAusglGBestand haben wird, muss die Zukunft zeigen, ebenso, ob sich die derzeit empfohlene Wahl der gesetzlichen Rentenversicherung als beste Zielversorgung hoffentlich als richtig erweist.

---

\* Der Autor ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a. M. a. D.

---

### **Parallelfundstellen:**

**Entscheidung:** BeckRS 2021, [10637](#)

*Weitere Fundstelle: MDR 2021, 750*